

---

**Vertrag**

**zwischen**

**dem Kanton Zug, handelnd durch den Regierungsrat**

**und**

**dem Kanton Luzern, handelnd durch den Regierungsrat**

**über die**

**die Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Zug (hiernach "Hochschulen" genannt)**

**I. Zweck**

Dieser Vertrag regelt die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen. Er soll insbesondere

- die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den Kantonen Luzern und Zug sowie in der Bildungsregion Zentralschweiz stärken;
- die Qualität der Hochschulen weiter entwickeln;
- die Hochschulen in der regionalen, schweizerischen und internationalen Hochschullandschaft optimal positionieren;
- für die Studierenden und die Lehrpersonen ein breites und vielfältiges Studienangebot bereit stellen;
- Synergien in den Studienangeboten und den Ressourcen nutzen;
- Effektivität und Effizienz der Hochschulen steigern;
- der Stärkung des Kultur- und Bildungsraums Zentralschweiz dienen.

**II. Grundsätze**

Die Hochschulen verpflichten sich zur gegenseitigen transparenten und loyalen Zusammenarbeit.

Der Inhalt dieses Vertrags soll in den strategischen und betrieblichen Planungsinstrumenten von den jeweiligen Entscheidungsträgern verankert werden. Insbesondere sollen die PH-Räte als die strategischen Organe der beiden Hochschulen den vorliegenden Vertrag in der Hochschulstrategie berücksichtigen und ihre strategischen Planungen immer auf ihre Auswirkungen auf die Kooperation hin prüfen.

Die Instanzen der Hochschulen fördern gemäss den betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen die Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen des Hochschulpersonals.

Die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen soll sich in Zukunft weiterentwickeln können.

### **III. Allgemeines**

- Die gemäss dem jeweiligen kantonalen Recht zuständigen Instanzen konkretisieren in Berücksichtigung dieses Vertrags die Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den einzelnen Leistungsbereichen, bei einem Leistungseinkauf, im Qualitätsmanagement sowie im Marketing und der Kommunikation in einer oder mehreren Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen können auf Antrag eines Vertragspartners angepasst werden.
- Die Hochschulleitungen erstatten den zuständigen Instanzen ihrer Hochschule regelmässig Bericht über die Umsetzung der Vereinbarungen.
- Dem jeweiligen kantonalen Recht widersprechende vertragliche Bestimmungen erlangen keine Gültigkeit. Die jeweilige Vertragsdauer ist längstens für die Dauer dieses Vertrags zu vereinbaren und mit denselben Kündigungsfristen wie dieser Vertrag zu versehen.

### **IV. Vereinbarungen in den Leistungsbereichen**

Der Inhalt der Vereinbarungen kann sich je nach Leistungsbereich in Form und Intensität unterscheiden.

Er kann sich insbesondere beziehen auf

- identische, aber getrennt geführte Angebote an Hochschulen;
- Angebote einer Hochschule, welche für beide Hochschulen geführt beziehungsweise von bei den Hochschulen genutzt werden;
- gemeinsame Angebote.

Die Hochschulen arbeiten unter Vorbehalt ihres vom kantonalen Gesetzgeber jeweils beschriebenen Kompetenzbereiches zusammen.

Nachfolgend sind Inhalte beschrieben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages als notwendig betrachtet werden, um das Zustandekommen und die Umsetzung einer Vereinbarung zu gewährleisten.

#### *Ausbildung*

- Die Studiengänge an den Hochschulen sollen so gestaltet werden, dass in und zwischen diesen eine Durchlässigkeit für die Studierenden möglich ist.
- Die von den Hochschulen angebotenen Studiengängen Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe sollen in ihren Stufen- und Fächerprofile möglichst identisch sein.
- Praktikumseinsätze und Praxisorganisation sollen koordiniert werden.
- Die Zulassungs- und Promotionsbestimmungen für Studierende in den von beiden Hochschulen angebotenen Studiengängen sollen die gleichen Qualitätsanforderungen beinhalten.
- Bei zu hohen Anmeldezahlen bei einer Hochschule sollen die Möglichkeiten der gegenseitigen Aufnahme von Studierenden geprüft werden. Im Falle der Anordnung eines Numerus clausus soll die andere Hochschule informiert werden.

#### *Forschung und Entwicklung*

Die Forschungsthemen und Forschungsschwerpunkte sollen untereinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

### *Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA)*

Die beiden Weiterbildungsstellen sollen ihre Tätigkeit koordinieren, in ausgewählten Angeboten und Projekten kooperieren und sich zu aktuellen Entwicklungen austauschen. Sie können gemeinsam Angebote entwickeln und durchführen.

### *Dienstleistungen*

Die Angebote der Dienstleistungen sollen untereinander abgestimmt und ergänzt werden.

## **V. Weitere Vereinbarungen**

### *Administration und zentrale Dienste*

Die Zusammenarbeit im Bereich der Administration und der zentralen Dienste soll sich an den Grundsätzen der Funktionalität, der Effektivität und der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Hochschule orientieren. Durch Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit zwischen beiden Hochschulen inhaltlich und finanziell regeln, können bestimmte Leistungen von der einen für die andere Hochschule erbracht werden.

### *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen sollen Grundsätze und Vorgehen beim Qualitätsmanagement abstimmen.

### *Kommunikation und Marketing*

Die Kommunikation und das Marketing sollen miteinander koordiniert werden. In ihrem jeweiligen Internetauftritt können sich die PH Luzern als ‚Partnerhochschule‘ der PH Zug und die PH Zug als ‚Partnerhochschule‘ der PH Luzern kennzeichnen.

## **VI. Kooperation mit Dritten**

### *Zentralschweiz*

Es soll angestrebt werden, mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen Leistungs- oder Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen. Ziel ist, solche Bildungspartnerschaften gemeinsam einzugehen. Ist dies nicht möglich, ist die jeweils andere Hochschule über die entsprechende Verhandlungen zu orientieren.

### *Dritte*

Die gemäss dem jeweiligen kantonalen Recht zuständigen Instanzen sind grundsätzlich frei, Verträge mit Dritten (andere als Zentralschweizer Kantone) einzugehen. Bei Verträgen zur Zusammenarbeit soll vorweg geprüft werden, ob die jeweils andere Hochschule für diese Zusammenarbeit eine geeignete Partnerin sein könnte und es soll abgeklärt werden, ob sie an einer Zusammenarbeit mit Dritten ebenfalls interessiert ist.

## **VII. Finanzierung**

Die Kooperation zwischen den Hochschulen bezweckt die Nutzung von Synergien und die Steigerung der Effizienz. Aus diesem Vertrag entstehen keine Kosten.

Sollten sich aus den Vereinbarungen Kosten ergeben, sind diese im Rahmen der ordentlichen Budgets der Hochschulen zu decken.

## VIII. Anwendbares Recht

Das jeweilige kantonale Recht geht diesem Vertrag vor.

## IX. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den Zeitpunkt in Kraft, in welchem die letzten massgeblichen kantonalen Rechtsgrundlagen in Kraft treten.

## X. Laufzeit/Kündigungsfrist

### *Laufzeit*

Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der vorzeitigen Kündigung für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Nach vier Jahren erfolgt eine Standortbestimmung.

### *Vorzeitige Kündigung*

Dieser Vertrag kann jeweils auf den 31. Juli eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

Zug, den 11.10.12

Direktion für Bildung und Kultur



Stephan Schleiss  
Regierungsrat

Luzern, den 11.10.2012

Bildungs- und Kulturdepartement



Reto Wyss  
Regierungsrat